

NDB-Artikel

Manigk, *Alfred* Jurist, * 10.9.1873 Angerburg (Ostpreußen), † 31.8.1942
Ückeritz auf Usedom. (evangelisch)

Genealogie

V Otto (1841–1911), Kreisrichter in Lyck, dann Oberlandesgerichtsrat in Posen
u. Senatspräs. in Breslau, aus brandenburg. Fam.;

M Elise Schulze (1850–95) aus Ostpreußen;

• 1900 Elfriede, T d. Sanitätsrats Oscar Seidelmann (in Schlesien) u. d. Clara
Mettner;

2 S, 2 T Otto (1902–75), Maler (s. Vollmer), Wolfgang (* 1905), Dr. med., Dr.
phil., Arzt u. Bakteriologe in Greifswald, Luise (* 1901), Sängerin (• Herbert
Wegehaupt, 1905–59, Maler, s. Vollmer), Leonore (1903–50), Sprachmeisterin
am Dt. Theater in Berlin.

Leben

Nach dem Besuch des Gymnasiums in Lyck und Posen studierte M.
Rechtswissenschaften in Tübingen und Breslau, wurde 1897 zum Dr.
iur. promoviert und habilitierte sich 1901 in Breslau mit der Arbeit „Das
Anwendungsgebiet der Vorschriften über die Rechtsgeschäfte“. 1902 wurde
er ao. Professor des röm. und deutschen bürgerlichen Rechts an der Univ.
Königsberg, 1904 o. Professor und war 1910/11 Prorektor. In Königsberg hielt
M. auch Vorlesungen an der Handelshochschule. Einen Ruf an die Univ. Tokio
lehnte er 1913 ab. 1921 ging M. als o. Professor an die Univ. Breslau (Rektor
1925/26), 1927 folgte er einem Ruf auf den Lehrstuhl für röm. und deutsches
bürgerliches Recht sowie Rechtsphilosophie an der Univ. Marburg. In seiner
Rede „Revolution und Aufbau des Staates“ zur Verfassungsfeier 1930 in
Marburg richtete er an die studentische Jugend die Mahnung, ihr Verhältnis zum
Weimarer Staat verantwortungsbewußt zu gestalten und nicht das völkische
Prinzip zur Grundlage des staatlichen Aufbaus zu machen. M.s kritische Haltung
zum Nationalsozialismus hatte zur Folge, daß er sich Anfang 1934 gezwungen
sah, um seine Emeritierung nachzusuchen.

M. war ein anerkannter Zivilrechtsdogmatiker. Seine Arbeiten zur Lehre
vom Rechtsgeschäft wurden Standardwerke. Seine Unterscheidung
der Rechtsgeschäfte in Erklärungsgeschäfte (Willenserklärungen) und
Willensgeschäfte (z. B. die Aneignung) hat die zivilrechtliche Dogmatik bis heute
beeinflußt. In seinen weiteren Arbeiten geht es M. u. a. um die Abgrenzung
seiner Rechtslehre gegenüber der Freirechtsschule und dem Positivismus. Diese
Gedanken hat er insbesondere in seinen Untersuchungen über Savigny und

das Naturrecht entwickelt. Seine römisch-rechtlichen Studien waren Fragen des Pfandrechts gewidmet und gelten heute ebenfalls als grundlegend. Mehrere Bücher M.s sind in jüngster Zeit neu aufgelegt worden. Im Ruhestand in Berlin und in Ückeritz auf Usedom hat M. seine Arbeiten zur Privatrechtsautonomie, zur Bedeutung Savignys und zum röm. Pfandrecht fortgesetzt. Seine zivilrechtlichen Lehren hat er in dem Werk „Das rechtswirksame Verhalten“ zusammengefaßt.

Auszeichnungen

Geh. Justizrat.

Werke

u. a. Willenserklärung u. Willensgeschäft, Ihr Begriff u. ihre Behandlung nach Bürgerl. Gesetzbuch, 1907 (Neudr. 1970);

Irrtum u. Auslegung, Zwei Grundpfeiler d. Lehre v. d. Willenserklärung, 1918 (Neudr. 1970);

Savigny u. d. Modernismus im Recht, 1914 (Neudr. 1974);

Das rechtswirksame Verhalten, 1939.

Literatur

W. Felgentraeger, in: ZSRG^R 63, 1943, S. 520-22;

Kürschner, Gel.-Kal. 1931 (W);

Wi. 1935 (W);

Rhdb. (W, P).

Autor

Oskar Kühn

Empfohlene Zitierweise

, „Manigk, Alfred“, in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), S. 35 f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

27. April 2026

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
